



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Datenverarbeitungsanlagen, -geräten und Zubehör (Hardware/Software) der Firma 'ATLAN – IT KG', im folgenden kurz 'Auftragnehmer' genannt

1. Umfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Änderungen oder Sonderbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich festgelegt und firmenmäßig bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Lieferung

- 2.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mauerbach.
- 2.2. Etwaige Ersatzansprüche aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort bei Bezug der Ware bei dem Transportunternehmen zu erheben. Andere Beanstandungen sind gleich nach dem Empfang der Ware beim Auftragnehmer vorzubringen.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die genannten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Wird der angebotene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren Nachfrist von 90 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug, der nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatzpflicht zurückzutreten.
- 2.4. Für etwaige Schäden, Verdienstentgang usw. infolge verspäteter Lieferung kommt der Auftragnehmer nicht auf.
- 2.5. Für Aufträge mit mehreren Einheiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

3. Preise

- 3.1. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
- 3.2. Die genannten Preise beziehen sich ausschließlich auf die Hardware der Anlagen und Geräte bzw. deren Zubehör, damit eventuell verbundenen Dienstleistungen werden im Auftrag gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Alle Preise verstehen sich auf Grund der am Tage des Angebotes gültigen Listenpreise für die betreffende Ware. Sie sind freibleibend und verändern sich automatisch, wenn am Tage der Lieferung an den Auftraggeber neue Listenpreise gelten. Die Berechnung einer bestellten und ordnungsgemäß gelieferten Ware erfolgt daher stets zu jenem Preis, welcher am Tag der Lieferung in Kraft ist. Etwaige Differenzen zwischen Angebot bzw. Auftragsbestätigung und der effektiven Berechnung gelten vom Auftraggeber als vornherein akzeptiert, wenn die Differenz nicht mehr als 5 % beträgt.

4. Zahlung

- 4.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug werden handelsübliche Verzugszinsen verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen.
- 4.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie-, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 4.4. Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des Auftraggebers gegen die Rechnungen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

5. Eigentumsrecht

Die gelieferte Hardware bleibt bis zur restlosen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine analoge Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung ist ausgeschlossen.
- 6.2. Preisdifferenzen (siehe Punkt 3.3.) die mehr als 5 % vom seinerzeitigen Listenpreis betragen, geben bei schriftlicher Verständigung beiden Teilen (Auftragnehmer und Auftraggeber) das Recht, vom Verkauf bzw. Kauf binnen 8 Tagen bedingungslos zurückzutreten.
- 6.3. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen sind über sein Verlangen innerhalb von 10 Tagen vom Auftragnehmer zurückzuzahlen, wenn die vereinbarte Liefer- und die Nachfrist (gemäß Punkt 2.3.) nicht eingehalten wurde.

7. Gewährleistung und Garantie

- 7.1. Die Garantiedauer beträgt für alle Hardwarekomponenten 24 Monate.
- 7.2. Die Garantieleistung erstreckt sich ausschließlich auf die betroffenen Hardwarekomponenten und nicht auf eventuell anfallende Dienstleistungen für deren Konfiguration oder die Installation von Software.
- 7.3. Eine Garantiegewährung seitens des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf jene Teile, die sich infolge ihres normalen Gebrauches abnutzen und regelmäßig erneuert werden müssen.
- 7.4. Eine Garantie erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen am Garantieobjekt von Personen vorgenommen werden, die nicht zum technischen Kundendienst des Auftragnehmers gehören, oder bei Wechsel des Besitzers des Garantieobjektes.
- 7.5. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist, dass der Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll nachgekommen ist.

8. Haftung

Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn sie bei Fällen von gesetzlicher Gewährleistung spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware am Lieferort, in Fällen einer vom Auftragnehmer gegebenen Garantiezusage innerhalb der Garantiefrist, spätestens 8 Tage nach Auftreten des Mangels, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erhoben worden sind. Bei gerechtfertigten Mängelrügen leistet der Auftragnehmer nach eigener Wahl kostenlose Mängelbehebung, Gutschrift, oder kostenlosen Ersatz, sonstige Mängelfolgen sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für weitere Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler oder Störungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilbeschaffung entstehen, insbesondere auch nicht für weitere Folgeschäden. Rücksendungen beanstandeter Waren bedürfen des ausdrücklichen Einverständnisses des Auftragnehmers und erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

9. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.